

Korbach, den 29.01.2021

Flurbereinigungsverfahren UF 1804 Calden - Ortsumgehung B 7

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren „UF 1804 Calden - Ortsumgehung B 7“, Landkreis Kassel wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 19.12.2008, geändert durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 07.10.2019, aufgrund der §§ 1 und 87 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, nach Anhörung der Beteiligten, wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren „UF1804 Calden - Ortsumgehung B 7“ zugezogen:

Gemarkung: Burguffeln

Flur: 3

Flurstück: 26

Flur: 6

Flurstücke: 26

Gemarkung: Calden

Flur: 4

Flurstücke: 27/13, 28/2, 29/2, 30/19, 30/20, 30/21, 31/8, 81/4, 82, 83, 84, 85, 92/15,
95/1, 103/1

Flur: 5

Flurstücke: 1/4, 1/5, 37/15, 37/16, 41/3, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 103/3

2. Es werden folgende Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren „Calden - Ortsumgehung B 7“ ausgeschlossen:

Gemarkung: Burguffeln

Flur: 1

Flurstücke: 53/2

Gemarkung: Calden

Flur: 2

Flurstücke: 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 64/3, 65/31, 65/32, 65/33, 65/34, 65/35

Flur: 5

Flurstücke: 9/4

Flur: 10

Flurstücke: 83/9

Flur: 23

Flurstücke: 151/1

Flur: 28

Flurstücke: 35/2, 47/1, 47/2, 48, 59/1, 60/1, 62, 63, 90/1, 91/1, 92/1, 93/3, 93/4, 94/2, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7, 95/8, 95/9, 135/8, 144/2, 145/5, 169/46, 170/46, 171/46,

Flur: 33

Flurstücke: 5/1, 5/2, 6/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 44/4, 44/5, 44/6, 45/1, 52/14, 54/3, 60/3, 64/1

2. **Flurbereinigungsgebiet**

Durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 1015 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Übersichtskarte und den Gebietskarten Teil 1 bis 10 kenntlich gemacht. Diese Karten sind kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Calden - Ortsumgehung B 7 treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Calden - Ortsumgehung B 7**“ mit Sitz in Calden, Landkreis Kassel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder

Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG) sowie

- g) der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG).

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird in den Gemeinden Ahnatal, Calden und der Stadt Grebenstein öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und den Gebietskarten gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden und der Stadtverwaltung Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein während der Dienstzeiten zwei Wochen lang ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Beschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbq.hessen.de/UF1804> abrufbar.

9. Gründe

Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist die Bereitstellung der Flächen zum Bau der Ortsumgehung Calden B 7, die Lösung der dadurch entstandenen Nutzungskonflikte und die Verbesserung der Agrarstruktur.

Durch die vorgesehene Trasse der Ortsumgehung B 7 werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten, zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten und das landwirtschaftliche Wegenetz an vielen Stellen unterbrochen. Durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes können diese Nachteile vermindert bzw. beseitigt werden. Zur Beseitigung dieser Nachteile, der endgültigen Festlegung der Grenzen des Flughafen Kassel-Calden, dem teilweisen Rückbau der Kreisstraße 47 und zur Umsetzung von Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes werden die unter 1.1 aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

Des Weiteren werden die unter 1.1 aufgeführten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Zehnthöfe“ der Gemeinde Calden, die bislang nicht vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen waren, jedoch zur Umsetzung der im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2012 enthaltenen Baumaßnahmen benötigt werden, zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

Durch die endgültige örtliche Festlegung der Grenzen des Flughafen Kassel-Calden, werden die unter 1.2 aufgeführten Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Des Weiteren werden die im Rahmen der Neuzuteilung nicht tauschbaren, bebauten oder durch Planungen Dritter betroffenen Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.



Korbach, den 29.01.2021

(Mause, Amtsleiter)